

# **Antrag und Testkonzept zur Umsetzung der Nationalen Teststrategie (Coronavirus-Testverordnung – TestV) zur Anwendung von Antigen-Tests in der vollstationären, teilstationären und ambulanten Pflege, der hospizlichen Versorgung sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI**

Die Bundesregierung stellt durch seine Coronavirus-Testverordnung seit dem 15. Oktober 2020 eine Möglichkeit zur Verfügung, durch PoC-Antigen-Tests schnelle Testresultate für zu versorgende pflegebedürftige Personen sowie deren Besucherinnen/Besuchern, für Beschäftigte in der Pflege und für sonstig anwesende Personen zu erlangen.

Antigen-Tests sind eine gute Möglichkeit, ersetzen aber wegen ihrer geringeren Genauigkeit nicht die Durchführung eines herkömmlichen PCR-Testverfahrens. Anzuwenden sind diese daher nur bei asymptomatischen Personen. Das Testkonzept umfasst ausschließlich Testungen, die der Verhütung der Verbreitung von SARS-CoV-2 dienen nach § 4 Abs. 1 und 2 TestV.

Hinweis zur Bearbeitung: Es sind lediglich die blau hinterlegten Felder auszufüllen bzw. zu markieren.

## **I. Allgemeines**

Name der Einrichtung

Träger

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

verantwortliche(r) Ansprechpartner(in)

Telefon

E-Mail

## **II. Bei der Einrichtung, in der das vorliegende Testkonzept angewendet werden soll, handelt es sich um**

vollstationäre oder teilstationäre Pflegeeinrichtung

ambulanter Pflegedienst

stationäres Hospiz mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI

alltagsunterstützendes Angebot nach § 45a SGB XI

### III. Kalkulation der möglichen Testanzahl

Geben Sie bitte in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Anzahl an versorgten pflegebedürftigen Personen in Ihrer Einrichtung/ Ihren Angeboten zur Unterstützung im Alltag an. Der Bedarf an Schnelltests Ihrer Einrichtung/Ihres Angebotes zur Unterstützung im Alltag wird für einen Monat errechnet (dabei sind höchstens 20 PoC-Antigen-Tests bei vollstationären und teilstationären Einrichtungen/Angeboten zur Unterstützung im Alltag und höchstens 10 PoC-Antigen-Tests bei ambulanten Einrichtungen/Angeboten zur Unterstützung im Alltag pro versorgter pflegebedürftiger Person möglich).

	Anzahl	Tests pro versorgte pflegebedürftige Person	Höchstmenge nach Testverordnung
versorgte pflegebedürftige Person			

Geben Sie bitte in der nachstehenden Tabelle die erwartete Anzahl der Beschäftigten, Besuchenden und sonstig anwesenden Personen an. Zusätzlich dazu geben Sie bitte die geplante Häufigkeit der Testungen an. Gemäß der Testverordnung empfiehlt das Land eine wöchentliche Testung der genannten Personengruppen. Die monatliche Testhäufigkeit entspräche dann 4,35.

	Anzahl	Testhäufigkeit pro Monat	Bedarf pro Monat
versorgte pflegebedürftige Personen			
Beschäftigte			
Besuchende in <b>stationären</b> Einrichtungen (Schätzung)			
Sonstige (z.B. Therapeuten, Fahrdienste) (Schätzung)			
Gesamt Testkontigent <b>pro Monat</b>			

#### IV. Erklärung

1. Es wird versichert, dass die Testung durch eine Pflegekraft oder durch medizinisches Fachpersonal (§ 5a Abs.1 IfSG) durchgeführt wird.
2. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betraute Person entsprechend der Medizinprodukte-Betreiberverordnung geschult ist. Die Schulung wird dokumentiert (Durchführende, Qualifikation, Datum, Teilnehmer, Produkt).
3. Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betraute Person geeignete persönliche Schutzausrüstung (in der Regel Schutzkittel, Handschuhe, FFP Maske, Faceshield/Schutzbrille) trägt. Die Vorgaben des Test-Herstellers sowie die geltenden Arbeitsschutzregelungen werden beachtet.
4. Es wird versichert, dass nur Tests entsprechend der Listung des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte verwendet werden. Die Liste kann unter nachfolgendem Link eingesehen werden: [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests)
5. Die zu Testenden werden über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Testung informiert
6. Alle zu testenden Personen, die einwilligungsfähig sind, erhalten ein Informationsschreiben und eine mündliche Information vor der Testung. Eine Einwilligung liegt im Einzelfall vor und wird dokumentiert.
7. Bei allen Bewohnern, die nicht einwilligungsfähig sind, wird die Einwilligungserklärung des Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuers vorher eingeholt.
8. Die Durchführung der Tests wird dokumentiert (Datum, Name der/des Getesteten, durchführende Person, Ergebnis).
9. Jedes positive Testergebnis von versorgten pflegebedürftigen Personen sowie Beschäftigten wird umgehend (in der Regel innerhalb von 6 Stunden) dem Gesundheitsamt (Vordruck anliegend) gemeldet. Die erforderlichen weiteren Maßnahmen werden unverzüglich eingeleitet.
10. Besucherinnen/Besucher und sonstig anwesende Personen erhalten nach einer positiven Testung keinen weiteren Zugang und werden informiert, dass sie sich unverzüglich an eine Ärztin/einen Arzt, eine Teststelle oder an das zuständige Gesundheitsamt zu wenden haben.
11. Regelungen wie etwa die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg und gegebenenfalls bestehende Allgemeinverfügungen des jeweiligen Landkreises bzw. der jeweiligen kreisfreien Stadt werden darüber hinaus beachtet.

Hiermit wird versichert, dass das Testkonzept in der vorliegenden Fassung vollständig eingehalten wird. Gleichzeitig erfolgt hiermit der Antrag auf Genehmigung des vorliegenden Testkonzeptes. Weitere Details zum Testkonzept können bei der Antragstellerin/bei dem Antragsteller angefordert werden.

Hinweis: Die handschriftliche Unterschrift entfällt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 10 VwVfG.

Datum

Unterschrift